Landkreis Lüchow-Dannenberg 19.11.2020
Der Landrat
20 – Finanzen
FDL Frau Erlebach

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/712

Beschlussvorlage

Bildung von Wahlbereichen für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen (Kreiswahl) am 12.09.2021

Kreisausschuss	07.12.2020	**TOP**

Kreistag	14.12.2020	**TOP**

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet, d.h. den Landkreis Lüchow-Dannenberg für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am 12.09.2021 in

Alternative A – zwei Wahlbereiche einzuteilen, wobei der Wahlbereich I – Nord aus der Samtgemeinde Elbtalaue und der Samtgemeinde Gartow und der Wahlbereich II – Süd aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) besteht,

Alternative B – zwei Wahlbereiche einzuteilen, wobei der Wahlbereich I – Nord aus der Samtgemeinde Elbtalaue und der Wahlbereich II – Süd aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Samtgemeinde Gartow besteht.

Sachverhalt:
Zum maßgeblichen Stichtag 30.06.2020 betrug die Einwohnerzahl des Landkreises Lüchow-Dannenberg 48.455. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt daher nach § 46 Abs. 2 NKomVG 42 sowie dem Landrat. Diese gesetzliche Anzahl von 42 wurde durch die am 28.10.2020 veröffentlichte Satzung über die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten aufgrund des § 46 Abs. 4 NKomVG um 2 verringert. Für die Kommunalwahlperiode ab 01.11.2021 sind somit 40 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Bei dieser Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten ist das Wahlgebiet gem. § 7 Abs. 4 NKWG in mindestens 2 und höchstens 3 Wahlbereiche einzuteilen. Die Vertretung bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind gem. § 7 Abs. 6 NKWG die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl sollen die Grenzen der Samtgemeinden und Gemeinden eingehalten werden.

Bei einer Bildung von 3 Wahlbereichen und der Einhaltung der (Samt-)gemeindegrenzen kommen nur Wahlbereiche in Betracht, die den 3 Samtgemeinden entsprechen. Sie entsprechen den örtlichen Verhältnissen.

Bei einer Einwohnerzahl von 48.455 beträgt bei 3 Wahlbereichen der Mittelwert 16.152.

Die Samtgemeinde Elbtalaue liegt mit 20.763 Einwohnern außerhalb der zulässigen Abweichung.

Die Samtgemeinde Gartow liegt mit 3.664 Einwohnern ebenfalls außerhalb der zulässigen Abweichung.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) liegt mit 24.028 Einwohnen ebenfalls außerhalb der zulässigen Abweichung.

Einwohnerzahl	48.455
Minimum (Unterschreitung des Mittelwerts um 25%)	12.114
Mittelwert bei 3 Wahlbereichen	16.152
Maximum (Überschreitung des Mittelwerts + 25%)	20.190

Die Bildung von 3 Wahlbereichen kann nicht rechtskonform realisiert werden und wird daher nicht als Beschlussvorschlag genannt.

Bei einer Bildung von 2 Wahlbereichen kommen mehrere Alternativen in Betracht, bei denen folgende Abweichungsgrenzen eingehalten werden müssen:

Einwohnerzahl	48.455
Minimum (-25%)	18.171
Mittelwert bei 2 Wahlbereichen	24.228
Maximum (+25%)	30.285

Bei der **Alternative A** könnten die Samtgemeinde Elbtaue und die Samtgemeinde Gartow einen Wahlbereich I-Nord bilden; die Einwohnerzahl von 24.427 liegt innerhalb der zulässigen Abweichungsgrenze.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) könnte den Wahlbereich II-Süd bilden und liegt mit ihrer Einwohnerzahl (24.028) ebenfalls innerhalb der zulässigen Grenze.

Bei der **Variante B** könnte die Samtgemeinde Elbtalau den Wahlbereich I-Nord bilden; die Einwohnerzahl (20.763) liegt in der zulässigen Grenze.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) könnte zusammen mit der Samtgemeinde Gartow den Wahlbereich II-Süd bilden; die Einwohnerzahl von 27.692 liegt innerhalb der zulässigen Grenze.

Die zahlenmäßige Abweichung vom Mittelwert liegt bei beiden Varianten innerhalb der zulässigen Grenzen. Bei der Alternative A wären die Einwohnerzahlen in beiden Wahlbereichen sehr nah beieinander. Dies lässt unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten bzw. der Zahl der Wähler erwarten, dass dem Grundsatz der Wahlgleichheit mit dieser Variante am meisten entsprochen wird.

Anlagen:
Tabelle des Landesamtes für Statistik zur Bevölkerungszahl per 30.06.2020

Klimawirkung:

Die Einteilung des Wahlgebiets in 2 Wahlbereiche gem. Alternativen A bzw. B hat keine Klimawirkung

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:
nicht beratend begleitet ☒
beratend begleitet ☐
mitgezeichnet ☐

Finanzielle Auswirkungen:
Die Einteilung des Wahlgebietes in 2 Wahlbereiche gem. Alternativen A bzw. B hat keine finanzielle Auswirkung

_____